

ONPOINT / Ein Legal Update von Dechert

Erhebliche Verschärfung der Steueranrechnung bei deutschen Aktien möglich

Verfasst von Dr. Martin Haisch

Dezember 2015

Erhebliche Verschärfung der Steueranrechnung bei deutschen Aktien möglich

Dezember 2015 / Ein Legal Update der Tax- und Financial Services-Gruppen von Dechert

Am 17. Dezember 2015 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung veröffentlicht („BMF-Entwurf“). Der BMF-Entwurf enthält die Revision des deutschen Investmentsteuergesetzes. Eine gute Nachricht ist, dass die Abschaffung der 95%-igen Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen aufgrund einer Änderung der politischen Agenda nicht mehr enthalten ist.

Es gibt aber auch schlechte Nachrichten, denn zusätzlich zur Reform der deutschen Investmentfondsbesteuerung schlägt der BMF-Entwurf erhebliche Änderungen der Regeln über die Anrechnung und Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer auf Dividenden vor. Hierdurch sollen sog. „Cum/Cum“-Transaktionen bekämpft werden, eine Form von Kapitalertragsteuer-Arbitrage.

Die Regelungen im BMF-Entwurf werden, soweit sie wie vorgeschlagen eingeführt werden sollten, voraussichtlich zu massiven Verwerfungen des deutschen Aktienmarks führen. Nachfolgend werden die insoweit geplanten Änderungen dargestellt. Über die Revision des deutschen Investmentsteuergesetzes werden wir Sie in Kürze unterrichten.

1. Aktuelle Regeln über Steueranrechnung und -erstattung

Diskriminierung von Ausländern: Aktuell sind deutsche Steuerpflichtige zur Anrechnung oder, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer ihre Steuerverbindlichkeit übersteigt, zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden berechtigt, sofern sie am Tag der über die Ausschüttung beschließenden Hauptversammlung wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sind.¹ Im Gegensatz dazu verweigert die deutsche Finanzverwaltung aktuell ausländischen Steuerpflichtigen eine Reduktion der deutschen Kapitalertragsteuer auf Dividenden über den DBA-Satz (15%) hinaus.² Diese Verweigerungshaltung stellt unseres Erachtens eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit dar, die nicht nur im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch zu Drittstaaten gilt.³

Übliche Handelsstrategien: Es entspricht üblichen Handelsstrategien von ausländischen Investoren, ihre deutschen Aktien vor dem Dividendenstichtag mit der Berechtigung auf zukünftigen Dividendenbezug (*cum* Dividende) an deutsche Gegenparteien zu verkaufen oder zu verleihen; die deutschen Gegenparteien vereinnahmen dann die Dividenden und rechnen die Kapitalertragsteuer an bzw. lassen sich diese erstatten. Von der deutschen Politik werden diese „Cum/Cum“-Transaktionen als unerwünscht und sogar missbräuchlich eingestuft⁴; zumindest letzteres ist auch aufgrund der unionsrechtlichen Rechtslage unseres Erachtens nicht der Fall (s. auch unten Ziffer 2.5). Die angeblichen Steuerausfälle, die für den deutschen Fiskus insoweit auf dem Spiel stehen (EUR 5 Mrd. p.a.)⁵, haben das BMF aber zu einer Reaktion gezwungen.

¹ § 20 Abs. 5 EStG.

² Vgl. *Thömmes/Linn*, IStR 2012, 777 ff., m.w.N.

³ Art. 63 AEUV.

⁴ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 141 und 142.

⁵ Vgl. <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/steuern-wolfgang-schaeuble-will-steuerschlupfloch-schliessen/12611656.html>

2. Erhebliche Beschränkungen für Steueranrechnung und -erstattung

Der BMF-Entwurf sieht vor, die Steueranrechnung und -erstattung von Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden durch Änderung/Einführung des § 36 Abs. 2 und 2a EStG erheblich einzuschränken. Diese Änderungen sollen bereits ab 1. Januar 2016 gelten.

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Veranlagte Steuerpflichtige: Die geplanten Änderungen betreffen unseres Erachtens grds. nur unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige, die im Wege der Veranlagung besteuert werden.⁶ Steuerausländer, bei denen der Kapitalertragsteuerabzug auf deutsche Dividenden regelmäßig Abgeltungswirkung hat⁷, sind unseres Erachtens hingegen nicht betroffen.⁸

Depotbanken: Zudem haben die geplanten Änderungen unseres Erachtens keine Auswirkungen auf Depotbanken, die den Steuerabzug vornehmen müssen. Die Regelungen über die Kapitalertragsteuer⁹ sollen nämlich unverändert bleiben. Danach haben die Depotbanken bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen vom Steuerabzug Abstand zu nehmen bzw. die Steuer zu erstatten.¹⁰ Sofern eine Abstandnahme oder Erstattung im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sind dann die betroffenen Steuerpflichtigen selbst verpflichtet, hierüber das Finanzamt zu informieren und die Steuer zu bezahlen (s. unten Ziffer 2.3).¹¹ Auch das macht deutlich, dass die Depotbanken insoweit nicht in der Pflicht sind.¹²

2.2 „Volles“ Eigentum und 30% Risiko

Eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer auf deutsche Aktien oder Eigenkapital-Genussscheine in Girosammelverwahrung („**Aktien**“) soll nach § 36 Abs. 2a EStG-E zukünftig voraussetzen, dass der Steuerpflichtige

- innerhalb eines 45-tägigen Zeitraums
- sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer gewesen ist und
- mindestens 30% des Wertveränderungsrisikos im Hinblick auf die Aktien getragen hat.

Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar.

2.2.1 Mindestzeitraum

91 Tage-Betrachtungszeitraum: Eine Anrechnung oder Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ist.

⁶ § 36 EStG betrifft ausschließlich Fälle der Veranlagung, vgl. *Lammers*, in H/H/R, EStG/KStG, § 36 EStG Anm. 9 und 19, m.w.N.

⁷ § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG.

⁸ Vgl. *Gosch*, in Kirchhof, EStG, 13. Aufl., 2014, § 36 Rn. 12, m.w.N.

⁹ §§ 43 ff. EStG.

¹⁰ Vgl. §§ 44a Abs. 10, 44b Abs. 5 EStG und § 11 Abs. 2 InvStG.

¹¹ § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E.

¹² Alles andere wäre auch nicht durchführbar, weil die Depotbanken zumindest die 30%-Wertveränderungsgrenze bzw. das Bestehen von Absicherungsgeschäften (s. unten Ziffer 2.2.3) überhaupt nicht prüfen könnten.

45 Tage-Mindesthaltedauer: Tag der Fälligkeit der Dividenden ist grds. der Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung.¹³ Maßgeblicher Betrachtungszeitraum ist 45 Tage vor und 45 Tage nach diesem Zeitpunkt. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums muss der Steuerpflichtige an mindestens 45 Tagen „volles“ Eigentum haben (s. unter Ziffer 2.2.2). Die Mindesthaltedauer muss unseres Erachtens nicht zusammenhängend sein, muss aber den Tag der Fälligkeit der Dividenden umfassen. Denn andernfalls besteht mangels Zurechnung der Dividenden ohnehin kein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch.

Irrelevante Tage: Tage, an denen der Steuerpflichtige weniger als 30% Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die 45 Tage-Mindesthaltedauer gemäß § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E nicht zu berücksichtigen (s. unten Ziffer 2.2.3). Unseres Erachtens ist dabei unter dem Tage der Veräußerung der Tag des Verlusts des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums zu verstehen.¹⁴

2.2.2 „Volles“ Eigentum

Kumulative Voraussetzung: Zukünftig soll der Steuerpflichtige sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer sein müssen, soll ein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch bestehen.

Rechtliches Eigentum ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige Miteigentümer der Aktien nach Bruchteilen ist.¹⁵

Wirtschaftliches Eigentum: Das wirtschaftliche Eigentum bestimmt sich nach Maßgabe von § 39 AO. Nach dessen Grundregel ist das wirtschaftliche Eigentum im Grundsatz dem rechtlichen Eigentümer zuzuordnen.¹⁶ Anders ist das nur dann, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.¹⁷

2.2.3 Wertveränderungsrisiko

30%-Grenze: Weitere Voraussetzung für eine Anrechnung oder eine Erstattung soll sein, dass der Steuerpflichtige mindestens 30% des Wertveränderungsrisikos im Hinblick auf die Aktien getragen hat. Im Hinblick auf die 30%-Wertveränderungsgrenze soll im Einzelnen Folgendes gelten.

Bezugsgröße der 30%-Grenze ist der gemeine Wert¹⁸ bei Anschaffung der Aktien. Maßgebender Wertermittlungszeitpunkt ist unseres Erachtens der Tag der Erlangung des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums.

Absicherungsgeschäfte: Ein mindestens 30%-Wertveränderungsrisiko ist dann ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige über Kursabsicherungsgeschäfte mehr als 70% dieses Risikos absichert. Die Begründung des BMF-Entwurfs nennt beispielhaft den Abschluss von Optionen und Futures, so dass das Risiko „beim früheren Eigentümer der Aktien verbleibt“.¹⁹ Der Entwurfswortlaut ist aber nicht auf Absicherungsgeschäfte zwischen dem

¹³ Vgl. *Bayer*, in Münchener Kommentar zum AktG, 4. Aufl., 2016, § 58 Rn. 106, m.w.N. Dies ist auch im Einklang mit § 20 Abs. 5 EStG.

¹⁴ D.h. sowohl ein Verkauf als auch ein Verleihen sind als Veräußerung in diesem Sinne zu verstehen.

¹⁵ § 6 Abs. 1 DepotG.

¹⁶ § 39 Abs. 1 AO.

¹⁷ § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO.

¹⁸ § 9 BewG.

¹⁹ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 144.

Steuerpflichtigen und dem vormaligen Aktieneigentümer beschränkt, sondern erfasst auch solche Geschäfte des Steuerpflichtigen mit Dritten.²⁰

Wertpapierdarlehen: Nach der Begründung des BMF-Entwurfs führen auch Wertpapierdarlehen dazu, dass die 30%-Grenze nicht eingehalten wird.²¹ Richtigerweise verbleibt hier nämlich das Wertveränderungsrisiko der Aktien beim Darlehensgeber, denn der Darlehensnehmer hat nur Aktien gleicher Anzahl, Art und Güte zurückzugeben und keinen Wertverlust auszugleichen. Unseres Erachtens würde gleiches für echte Wertpapierpensionsgeschäfte gelten, wenn man hier von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ausgeht.²² Dies würde auch mit der geplanten Änderung in § 8b Abs. 10 KStG übereinstimmen (s. unten Ziffer 3).²³

2.3 Abstandnahme- und Erstattungsfälle

Anzeige- und Zahlungspflicht: Steuerpflichtige, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen oder die Steuer erstattet wurde und die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Dividenden gemäß § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E zu leisten. Nach der Begründung des BMF-Entwurfs sollen hierdurch insb. Fälle mit „steuerbegünstigten Personen“ und „Investmentfonds“ erfasst werden.²⁴ Unseres Erachtens ist im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich wie folgt zu unterscheiden.

Lebens- und Krankenversicherungen: Erfasst werden unseres Erachtens zunächst Lebens- und Krankenversicherer, die regelmäßig über sog. Dauerüberzahlerbescheinigungen verfügen, und bei denen die Depotbanken daher vom Steuerabzug für Dividenden Abstand zu nehmen haben.²⁵ Bei Lebens- und Krankenversicherern ist dann aber ein Veranlagungsverfahren durchzuführen²⁶, so dass § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E als Teil der Normen über das Veranlagungsverfahren zur Anwendung kommt.

Steuerbefreite Körperschaften: In Bezug auf den Steuerabzug ist bei steuerbefreiten Körperschaften zwischen den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften insb. i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und allen übrigen steuerbefreiten Körperschaften zu unterscheiden. Bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen haben die Depotbanken bei der ersten Kategorie von Steuerbefreiten vollständig vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, bei der zweiten Kategorie erfolgt hingegen ein Steuerabzug in Höhe von 15%²⁷, der Abgeltungswirkung hat.²⁸ Während § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E unseres Erachtens auf die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften Anwendung findet, ist eine Anwendung im Hinblick auf alle übrigen Steuerbefreiten wegen der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs zweifelhaft. § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E setzt nämlich systematisch ein Veranlagungsverfahren voraus (s. auch oben Ziffer 2.1).

Investmentfonds: Nach der Begründung des BMF-Entwurfs soll die geplante Regelung insb. Investmentfonds erfassen. Dies ist unseres Erachtens nicht zweifelsfrei, weil für Investmentfonds kein Veranlagungsverfahren durchzuführen ist. Im Übrigen würde eine Anwendung des § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E bei Investmentfonds auch zu einem systemwidrigen Doppelanfall von Kapitalertragsteuer führen: Zunächst müsste der Investmentfonds die

²⁰ Erfasst werden damit unseres Erachtens grds. alle Arten von Absicherungsgeschäften, d.h. micro, macro oder portfolio hedges. Die Absicherungsgeschäfte müssen aber durch den Steuerpflichtigen abgeschlossen werden; ein Abschluss durch eine nahe stehende Person ist nicht ausreichend.

²¹ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 144.

²² Vgl. *Haisch*, in H/H/R, EStG/KStG, Anh. 1 zu § 5 EStG Anm. 1560, m.w.N.

²³ Vgl. § 8b Abs. 10 Satz 4 KStG, wonach die Regelung auch auf echte Pensionsgeschäfte Anwendung findet.

²⁴ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 144.

²⁵ § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 EStG.

²⁶ §§ 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 36 EStG.

²⁷ § 44a Abs. 10 Nr. 3 und 4 EStG.

²⁸ §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG.

Steuer auf die Dividende nach § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E zahlen. Außerdem würde auf der Fondsausgangsseite erneut Kapitalertragsteuer auf die Dividende erhoben.²⁹ Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, müsste eine Anrechnung der Steuer nach § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E auf die Kapitalertragsteuer auf Fondsausgangsseite vorgesehen sein. Hierfür gibt es aber keine Rechtsgrundlage, weder im geltenden Recht noch nach dem BMF-Entwurf.³⁰

Steuerausländer fallen unseres Erachtens grds. nicht unter § 36 Abs. 2a Satz 3 EStG-E. Denn bei ihnen hat der Kapitalertragsteuerabzug auf deutsche Dividenden regelmäßig Abgeltungswirkung³¹, so dass kein Veranlagungsverfahren durchzuführen ist. Sie können daher ohne Beachtung der geplanten Änderungen unilaterale Erstattungen³², Erstattungen nach Doppelbesteuerungsabkommen³³ oder auf Basis von Unionsrecht³⁴ geltend machen.

Formalitäten: Unklar sind Formalitäten der Anzeige und Steuerzahlung, insb. die Fristen. Möglicherweise handelt es sich bei der Anzeige um eine Steueranmeldung i.S.v. §§ 150 Abs. 1 Satz 3, 167 AO. Als Frist für die Anzeige kommen 5 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums³⁵ und als Zahlungszeitpunkt ein Monat nach der Anzeige³⁶ in Betracht. Zuständig dürfte jedenfalls das Finanzamt nach §§ 19, 20 AO sein (d.h. Wohnsitz- und Geschäftsleitungsfinanzamt).

2.4 Ausnahmen

Die vorstehenden Regeln finden keine Anwendung, wenn

- die Dividenden auf Aktien im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 Euro betragen; oder
- der Steuerpflichtige bei Zufluss der Dividenden³⁷ seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist.

Durch die erste Ausnahme sollen ausweislich der Begründung des BMF-Entwurfs Kleinanleger vor Nachweispflichten geschützt und die Finanzverwaltung von administrativem Auswand entlastet werden.³⁸

Hingegen wird im Rahmen einer Langfristanlage davon ausgegangen, dass keine Steuerumgehung gegeben ist. Die Ausnahme zur Langfristanlage erfordert nur das Vorliegen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum in Bezug auf die Aktien für mindestens ein Jahr; unschädlich ist hingegen, dass das Wertveränderungsrisiko während diese Zeiträume auch über der 30%-Grenze (s. oben Ziffer 2.2.3) nicht beim Steuerpflichtigen liegt.

2.5 Verhältnis zu § 42 AO

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 EStG-E soll die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge ausgeschlossen sein, soweit sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

29 § 7 Abs. 3, 3a und 3b InvStG.

30 Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 InvStG sind deutsche Ertragsteuern nur im Hinblick auf ausländische Investmentfondsanteile auf Fondsausgangsseite anrechenbar. Diese Regel könnte nur analog angewendet werden.

31 § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG.

32 § 44a Abs. 9 EStG.

33 § 50d Abs. 1 EStG.

34 Sog. Fokus Bank- oder Denkvit-Anträge nach den Urteilen des EFTAGH v. 23.11.2004, E-1/04, Fokus Bank ASA und des EuGH v. 14.12.2006, C-170/05, Denkvit, IStR 2007, S. 62.

35 Vgl. § 149 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 36 Abs. 1 EStG und § 31 Abs. 1 KStG.

36 Vgl. §§ 36 Abs. 4 Satz 1 EStG, 31 Abs. 1 KStG.

37 § 11 Abs. 1 EStG; der Tag des Zuflusses stimmt nicht mit dem Tage der Fälligkeit der Dividenden überein.

38 Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 145.

§ 42 AO soll ausdrücklich unberührt bleiben. Nach der Begründung des BMF-Entwurfs ist die Änderung am Schweizer Recht³⁹ orientiert und soll wirksamer Missbräuche verhindern. Die daneben ausdrücklich fortbestehende Anwendung des § 42 AO soll sicherstellen, dass diese Norm auch anwendbar bleibt, wenn § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 EStG-E nicht erfüllt ist.⁴⁰

Unseres Erachtens geht der BMF-Entwurf insoweit ins Leere: Zum einen sagt § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 EStG-E nichts anders als § 42 Abs. 1 Satz 1 AO. Vorausgesetzt wird stets eine Steuerumgehung, die unseres Erachtens bei Dividenden-Arbitrage grds. nicht vorliegt.⁴¹ Zum anderen geht auch der letzte Halbsatz nicht über § 42 Abs. 1 Satz 3 AO hinaus. Nach herrschender Meinung ist aber gerade die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsnorm nicht einschlägig, wenn die Voraussetzungen einer speziellen Missbrauchsabwehrvorschrift nicht gegeben sind.⁴²

2.6 Erstmalige Anwendung

Die vorstehenden Regeln sollen erstmals für Dividenden gelten, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen.⁴³ Ob diese erstmalige Anwendung dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot standhält, ist unseres Erachtens zweifelhaft. Die Begründung des BMF-Entwurfs sieht das natürlich anders.⁴⁴

3. Folgeänderung des § 8b Abs. 10 KStG

Als Folgeänderung zu § 36 Abs. 2a EStG-E soll die spezielle Missbrauchsbekämpfungsvorschrift des § 8b Abs. 10 KStG für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte ergänzt werden.

Nach der geplanten Ergänzung soll § 8b Abs. 10 Satz 1 bis 9 KStG keine Anwendung finden, wenn eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden gemäß § 36 Abs. 2a Satz 1 EStG-E ausgeschlossen ist oder eine Pflicht zur Zahlung des unterbliebenen Steuerabzugs nach § 36 Abs. 2a Satz 1 EStG-E besteht.⁴⁵ Dies hat insb. zur Folge, dass Zahlungen unter Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften (Entgelt und Dividendenausgleich) bei dem Darlehensnehmer weiterhin abzugsfähig sind.

Unseres Erachtens verhindert § 8b Abs. 10 Satz 10 KStG-E eine andernfalls bestehende Doppelbesteuerung durch einerseits den Steuerabzug oder die Ersatzzahlung und andererseits die Körperschaft- und Gewerbesteuer auf die Dividende ohne Abzug der Entgelt- und Dividendenausgleichszahlungen auf Ebene der Körperschaft;⁴⁶ andere Fälle der Doppelbelastung bestehen aber.

4. Abschließende Anmerkungen

Die geplanten Änderungen sollen bis Mitte 2016 das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Aufgrund der potenziellen erheblichen Auswirkungen auf den deutschen Aktienmarkt gehen wir davon aus, dass die Änderungen Gegenstand heftiger Diskussionen sein werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Entwurf noch wesentlich verändern kann.

³⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 2 des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes.

⁴⁰ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 142.

⁴¹ Vgl. BFH v. 15.12.1999, I R 29/97, BStBl. II 2000, 527; BFH v. 20.11.2007, I R 85/05, BFHE 223, 414, jeweils m.w.N.

⁴² Vgl. *Ratschow*, in Klein, AO, 12. Aufl., 2014, § 42 Rn. 91, m.w.N.

⁴³ § 52 Abs. 32a EStG-E.

⁴⁴ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 150 f.

⁴⁵ Die Ergänzung soll erstmals im Veranlagungszeitraum 2016 Anwendung finden, vgl. § 34 Abs. 1 KStG und Begründung des BMF-Entwurfs, S. 151.

⁴⁶ Vgl. Begründung des BMF-Entwurfs, S. 151.

Zudem denkt wohl auch die Finanzverwaltung noch über andere Konzepte zur Bekämpfung von „Cum/Cum“-Transaktionen nach. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung stets zeitnah auf dem Laufenden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:



Dr. Martin Haisch
Frankfurt
+ 49 69 7706194240
martin.haisch@dechert.com

© 2015 Dechert LLP. All rights reserved. This publication should not be considered as legal opinions on specific facts or as a substitute for legal counsel. It is provided by Dechert LLP as a general informational service and may be considered attorney advertising in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome. We can be reached at the following postal addresses: in the US: 1095 Avenue of the Americas, New York, NY 10036-6797 (+1 212 698 3500); in Hong Kong: 27/F Henley Building, 5 Queen's Road Central, Hong Kong (+852 3518 4700); and in the UK: 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4QQ (+44 20 7184 7000). Dechert internationally is a combination of separate limited liability partnerships and other entities registered in different jurisdictions. Dechert has more than 900 qualified lawyers and 700 staff members in its offices in Belgium, China, France, Germany, Georgia, Hong Kong, Ireland, Kazakhstan, Luxembourg, Russia, Singapore, the United Arab Emirates, the UK and the US. Further details of these partnerships and entities can be found at dechert.com on our Legal Notices page.